



Abschnitt
Oberlandesgericht
Dresden

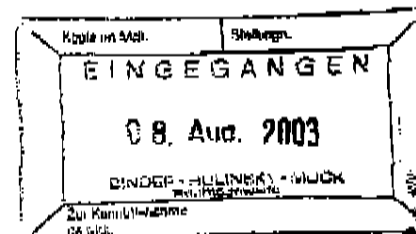
Aktenzeichen: 1 W 0285/03
10 O 470/02 Landgericht Chemnitz

Beschluss

des 1. Zivilsenats

vom 08.08.2003

In dem Rechtsstreit



HMK Wohn- und Gewerbebaugesellschaft mbH, vertr.d.d. GF
Heribert Kempen,
Bahnhofstraße 8,
09322 Penig

Klägerin und Beschwerdeführerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Binder, Hulinsky, Mück
& Kollegen,
Dr.-Friedrichs-Ring 33,
08056 Zwickau

gegen

Stadt Penig, vertr.d.d. Bürgermeister Thomas Eulenberger,
Markt 6,
09322 Penig

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Handschumacher &
Merbecks,
Königstraße 9,
01097 Dresden

wegen Feststellung hier: Richterablehnung

- 2 -

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden ohne mündliche Verhandlung durch

Präsident des Oberlandesgerichts Budewig,
Richterin am Landgericht Wittenberg und
die Richterin am Landgericht Funke

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Landgerichtes Chemnitz vom 12.02.2003, Az.: 10 O 470/02, abgeändert.

Die Ablehnung des Richters am Landgericht Schulhauser wird für begründet erklärt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem notariellen Grundstückskaufvertrag.

Mit Schriftsatz vom 15.01.2003 hat die Klägerin den zuständigen Einzelrichter -Richter am Landgericht Schulhauser wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Durch Beschluss vom 12.02.2003, welcher der Klägerin am 14.02.2003 zugestellt worden ist, hat die 10. Zivilkammer des Landgerichtes Chemnitz das Ablehnungsgesuch zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die beim Oberlandesgericht Dresden am 28.02.2003 eingelegte sofortige Beschwerde der Klägerin, der das Landgericht Chemnitz mit Beschluss vom 31.07.2003 nicht abgeholfen hat.

- 3 -

II.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist zulässig (§§ 46 Abs. 2, 567 Abs. 1 Nr. 1, 569 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 ZPO) und hat in der Sache Erfolg.

1. Der Antrag auf Ablehnung des Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist nicht rechtsmissbräuchlich.

Ein Fall rechtsmissbräuchlicher Ablehnung liegt vor, wenn die Ablehnung das Verfahren offensichtlich nur verschleppen soll oder mit ihr verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden (Zöllner/Vollkommer, ZPO, 23. Auflage, § 42, Rn. 6; vgl. § 26a StPO). Verfahrensfremd ist beispielsweise das Verfolgen rein demonstrativer Zwecke (OLG Koblenz, MDR 1977, 425), oder des Zweckes, den abgelehnten Richter zu verunglimpfen (BGH NStZ 1997, 331). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Eine Verschleppung des Verfahrens wird seitens der Klägerin offensichtlich nicht bezweckt.

Der Antrag ist auch nicht durch verfahrensfremde Zwecke bestimmt. Dies ist nicht einmal dann der Fall, wenn vorrangig ein Richterwechsel begehrt wird, weil der Richter eine für die Partei nachteilige Auffassung kundgetan hat, solange zugleich ein konkreter, nicht offensichtlich unbegründeter Ablehnungsgrund dargetan wird. Die Klägerin hat im Einzelnen dargelegt, aus welchen Gründen sie von einer Voreingenommenheit des Richters ausgeht. Ihr Vorbringen ist auch nicht offensichtlich unbegründet, vielmehr war aufgrund ihres Vorbringens ihrem Antrag stattzugeben.

2. Die von Richter am Landgericht Schulhauser während des Verkündungstermines vom 14.01.2003 getätigten Äußerungen rechtfertigen die Besorgnis der Befangenheit.

- 4 -

Ein Ablehnungsgesuch ist nach § 42 Abs. 2 ZPO begründet, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Richter tatsächlich befangen ist. Maßgeblich ist allein, ob aus der Sicht des Ablehnenden genügend objektive Gründe vorliegen, die nach der Meinung einer vernünftigen und besonnen denkenden Partei Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. Zöllner/Vollkommer, ZPO, 23. Auflage, § 42 Rn. 9, m.w.N.). Dies ist bei groben Fehlgriffen in der Wortwahl, wie abfälligen, kränkenden oder beleidigenden Äußerungen (s. ebenda Rn. 22; OLG Hamburg, NJW 1992, 2036 "Kinkerlitzchen"; Thüringer Oberlandesgericht OLG-NL 2002, 282 "derartige Mätzchen"; Brandenburgisches Oberlandesgericht MDR 2000, 47 "halten Sie endlich den Mund") unabhängig davon der Fall, ob diese Äußerungen gegenüber der Partei oder ihrem Prozessbevollmächtigten kundgetan wurden, da ein Missgriff in der Wortwahl in der Regel den Verdacht einer gestörten Beziehung zwischen Richter und Partei begründet (Thüringer Oberlandesgericht, s. ebenda).

Die Äußerung des abgelehnten Richters gegenüber dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin "zwei Nasen warten vor der Tür", stellt sich, auch wenn keine Beleidigung beabsichtigt gewesen ist, als ein derartiger Fehlgriff in der Wortwahl dar. Eine Partei kann zu Recht, auch wenn es sich nach Darstellung des abgelehnten Richters lediglich um eine ungeschickte Äußerung handeln sollte, die nur versehentlich "in den Raum" gesagt, mithin nicht direkt an die Prozessbevollmächtigten gerichtet war, den Eindruck erhalten, der Richter wolle diese herabsetzen und stehe dadurch dem Prozessbevollmächtigten und ihr nicht mehr unvoreingenommen gegenüber. Denn mit "Nase" wird umgangssprachlich nur jemand bezeichnet, der nicht ernst genommen wird oder dessen Verhalten als nicht akzeptabel erachtet wird. Die anschließende Äußerung des abgelehnten Richters, wie sie nach seiner dienstlichen Stellungnahme

- 5 -

gefallen sein soll ("sie haben doch zwei Nasen"), ist aus der Sicht der Partei, auch wenn dies in spaßigem Ton gesagt worden ist, nicht geeignet, die vorangegangene Äußerung klarzustellen oder zu entschuldigen. Vielmehr kann sie, weil eher eine Entschuldigung zu erwarten gewesen wäre, als weitere Verhöhnung verstanden werden.

Die weitere Vorgehensweise der Partei und ihres Prozessbevollmächtigten gegenüber dem Richter nach dem Ablehnungsgesuch hat auf die Begründetheit des Antrages keinen Einfluss.

III.

Einer Kostenentscheidung bedurfte es nicht.

Budewig

Wittenberg

Funke